

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 15.11.2016

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Es wurde nachgefragt, wie der weitere Verfahrensverlauf des 2. Antrags der Originalen Schlossexen Hirrlingen e.V. zum Einbau einer zusätzlichen Außentür im Bereich der Garderobe in der Mehrzweckshalle vorgesehen ist. Bürgermeister Wild erläutert, dass der Antrag etwas verspätet eingegangen ist und deshalb nicht mehr auf die Tagesordnung zu dieser Sitzung kommen konnte. Den Antrag werde man in der nächsten Gemeinderatsitzung behandeln.

TOP2: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 11.10.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Den örtlichen Vereinen und Gruppierungen, die die Gemeinde bei der Kandidatenvorstellung im Rahmen der Bürgermeisterwahl sowie bei der Verabschiedung und Amtseinsetzung des Bürgermeisters unterstützt haben, wird eine pauschale Zuwendung i.H.v. 100 " pro Gruppe gewährt.
- Der unbefristeten Niederschlagung verschiedener, derzeit nicht einbringlicher Forderungen in Höhe von insgesamt 79.914,01 " wird zugestimmt.

TOP3: Genehmigung von Sitzungsniederschriften

Die Sitzungsniederschrift vom 15.03.2016 wurde genehmigt.

TOP 4: Nutzungs- und Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017

Die Forstverwaltung, vertreten durch Herrn Köberle und Herrn Schweizer, berichtet über den Vollzug im laufenden Jahr 2016. Trotz des nassen Winters wird der Einschlag planmäßig bei rd. 1.800fm liegen. Das eingeschlagene Holz ist im Wesentlichen verkauft.

Aufgrund von kleineren Einsparungen und einem guten Holzpreis kann der geplante Überschuss sogar noch verbessert werden.

Für das Forstwirtschaftsjahr 2017 sind wieder insgesamt 1.800fm zum Einschlag vorgesehen, damit bleibt das Forsteinrichtungswerk wieder deutlich unter dem angesetzten durchschnittlichen Hiebsatz von 2.409fm. Ein Gesamtausgleich soll bis Ende 2018 bzw. Ende des Forsteinrichtungszeitraumes erreicht werden, demnach beträgt der ausgeglichene Hiebsatz jährlich 1.806fm. Dieser Satz wird wohl der neuen Planung ab 2019 zu Grunde gelegt.

Neu gepflanzt werden sollen 900 Laubbäume. Die Fläche für Vorbau und Schlagpflege, sowie Kulturförderung gehen etwas zurück, die Flächen für die Kultursicherung bleiben wie im Vorjahr.

Das Holz wird erneut durch Unternehmer und Selbstwerber eingeschlagen, wobei 2017 wieder verstärkt die Holzernte durch Selbstwerbeunternehmern erfolgen soll. Die sonstigen Betriebsarbeiten werden wie im Vorjahr durch Unternehmen im gleichen Umfang ausgeführt.

Im Haushaltsplan sollen Einnahmen und Ausgaben bei planmäßigem Vollzug einen Überschuss in Höhe von rund 20.400 " (Vj. 14.810 ") erwirtschaften. Im Vermögenshaushalt sind keine Maßnahmen vorgesehen.

Zudem informierte Herr Köberle über das laufende Kartellverfahren zur Holzvermarktung gegen das Land, evtl. könne es schon ab 2017 Auswirkung haben.

Der Wirtschafts- und Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2017 wird anerkannt.

TOP 5: Vergabe Umrüstung LED-Beleuchtung in der Eichenberghalle und der Schule

Die Maßnahme umfasst die Umrüstung der bestehenden Innenbeleuchtung in der Mehrzweckhalle mit 154 Lichtpunkten und der Schule mit 254 Lichtpunkten auf LED-Leuchten, sowie einer Steuer- und Regelungstechnik. In Zusammenarbeit mit dem Ing.-Büro, Heusel + Siess GbR wurde die Maßnahme in zwei Lose aufgeteilt und beschränkt ausgeschrieben; von den 13 zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen hat nur die Fa. Elektro Zug aus Rottenburg-Weiler ein Angebot iHv. 206.455,42EUR abgegeben. Insgesamt liegt das Angebot im Bereich der damaligen Kostenschätzung. Im Haushaltsplan 2016 sind für die Halle 88.500,- EUR und für die Schule 103.000,- EUR, insgesamt 191.500,- EUR eingeplant, demzufolge ergibt sich bei Vergabebeschluss eine überplanmäßige Ausgabe zzgl. Ing.-Kosten.

Die Maßnahme wird mit 26.541,-EUR für die Halle und mit 30.984,-EUR für die Schule aus dem

Sondervermögen „Energie“ und Klimafonds des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der kommunalen Klimaschutzinitiative des Projektträgers Jülich erhalten aus Bundesmitteln gefördert. Das jährliche errechnete Einsparpotenzial bei den Stromkosten liegt bei ca. 3.000EUR für die Halle und ca. 5.500EUR bei der Schule.

Die LED-Umrüstung in der Schule wird in der Ferienzeit 2017 zur Umsetzung kommen, die Umrüstung in der Mehrzweckhalle ist zwingend in diesem Jahr umzusetzen und abzurechnen. Der Gemeinderat hat die Vergabe an die Fa. Elektro Zug einstimmig beschlossen.

TOP 6: Zukünftige Struktur der Kinderbetreuung in Hirrlingen / Neubau Kindergarten

I.) Bereits bei der Behandlung der Bedarfs- und Maßnahmenplanung Kindergarten für das Jahr 2015 beschloss der Gemeinderat in der Sitzung vom 23.06.2015, das Büro Schillinger Architekten Rottenburg mit einer Voruntersuchung für eine Kindergartenplanung zu beauftragen, die unterschiedliche Betreuungsformen, den dazugehörigen Raumbedarf und die damit verbundenen Kosten umfasst.

Grundlage dieser Untersuchung sollte ein Kindergarten mit zwei Gruppen der Altersstufen U 3 und Ü 3 sein.

Die damit verbundene Untersuchung von drei Standorten ergab, dass der Standort westlich der Eichenberghalle im Bereich der Grundstücke Flst.-Nr. 3153, 3154/1, 3154/2 und 3154/3 am besten für die Umsetzung eines Neubaus geeignet wäre.

Dementsprechend beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.02.2016, angesichts der Betreuungssituation und des zu erwartenden Bedarfs für den Fall, dass ein Kindergartenneubau erstellt werde, den Standort neben der Eichenberghalle zu favorisieren.

Im Anschluss daran erteilte der Gemeinderat der Verwaltung den Auftrag, die Untersuchung des Büros Schillinger Architekten um eine zusätzliche Entwurfsvariante mit Machbarkeitsuntersuchung und Kostenschätzung für einen viergruppigen Kindergarten am favorisierten Standort zu erweitern. Damit verbunden wäre die Aufgabe des bisherigen Standorts Wiesenäcker mittelfristig nach Fertigstellung des Neubaus.

Diese erweiterte Entwurfsvariante mit Kostenschätzung wurde dem Gemeinderat im Rahmen einer nichtöffentlichen Klausurtagung am 14.10.2016 vom Büro Schillinger vorgestellt.

II.) Die Bedarfs- und Maßnahmenplanungen der vergangenen Jahre ergaben zusammen mit den Prognosen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg, die bis ins Jahr 2025 reichen, ausnahmslos und konstant einen Bedarf für zwei zusätzliche Kindergartengruppen in der Gemeinde Hirrlingen.

Zuletzt wurde dies im Rahmen der Bedarfs- und Maßnahmenplanung für das Kindergartenjahr 2016/2017 und Prognose für das Jahr 2017/2018 untermauert.

Zudem wurde als erklärtes Ziel formuliert, die Betreuungsangebote in der Gemeinde Hirrlingen im Bereich Ganztagesbetreuung in den nächsten Jahren zu erweitern und auszubauen. Auch dies führt letztendlich zu einem erhöhten Raumbedarf.

III.) Zur Realisierung eines Kindergartenneubaus am favorisierten Standort ist nach den Erfordernissen des Bauplanungsrechts sowohl eine Änderung des Flächennutzungsplans, als auch die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

IV.) Wie unter I.) dargestellt, wurde sowohl eine zweigruppige, als auch eine viergruppige Neubaulösung hinsichtlich Machbarkeit und Kosten untersucht. Die Untersuchung des Büros Schillinger ergab, dass am favorisierten Standort sowohl ein zweigruppiger, als auch ein viergruppiger Kindergarten realisierbar wäre.

Für die Variante eines viergruppigen Neubaus bei Aufgabe des Standorts Wiesenäcker nach Fertigstellung des Neubaus spreche aus Sicht der Verwaltung eine Reihe von Gründen:

Auf diesem Wege könnten künftig Betreuungsangebote vor allem im Bereich der Ganztagsbetreuung wesentlich flexibler und vielfältiger gestaltet werden. Zudem könnten durch die Konzentration auf einen Standort ein besseres pädagogisches Arbeitsumfeld und eine qualitativ vielfältigere Kinderbetreuung ermöglicht werden.

Nicht zuletzt würde sich durch eine Zusammenlegung der Standorte der Personaleinsatz bei Vertretungsfällen effektiver und flexibler gestalten lassen.

Zwar würde sich bei Aufgabe des Standorts Wiesenäcker in Zukunft keine Betreuungseinrichtung

in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den Wohngebieten Wiesenäcker und Geinbach mehr befinden. Jedoch befände sich nach Auffassung der Verwaltung auch ein künftiger Standort westlich der Eichenberghalle noch in einer zumutbaren Entfernung für die genannten Wohngebiete.

Ebenfalls in Betracht zu ziehen ist aus Sicht der Verwaltung die Tatsache, dass im Kindergarten Wiesenäcker in absehbarer Zeit mit nicht unerheblichen Sanierungsmaßnahmen zu rechnen wäre.

V.) Im Rahmen der unter I.) näher beschriebenen Kostenermittlung wurden auch die für die beiden Neubauvarianten jeweils erforderlichen Planungsleistungen (Architekt und SiGeKo) ermittelt. Im Fall eines viergruppigen Neubaus wurden für diese zunächst zu erbringenden Planungsleistungen eine Summe über dem nach EU-Vergaberecht festgelegten Schwellenwerte für freiberufliche Leistungen in Höhe von 209.000,- " berechnet. Demnach ist eine Ausschreibung der Planungsleistungen nach den Vorgaben des europäischen Vergaberechts zwingend vorgeschrieben, für die Durchführung des technisch und rechtlich aufwendigen Vergabeverfahrens will die Verwaltung einen externen Dienstleister hinzuziehen.

Der Gemeinderat beschloss den Kindergartenneubau westlich der Eichenberghalle als viergruppige Variante unter Aufgabe des Standorts Wiesenäcker nach Fertigstellung des Neubaus zu planen, zudem beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung unverzüglich eine Auswahl geeigneter und leistungsfähiger externer Dienstleister zur Begleitung des Ausschreibungsverfahrens für Planungsleistungen zu ermitteln und dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Beauftragung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

TOP 7: Neubau Kindergarten Æ Vergabe der Planungsleistungen Bauleitplanung

Zur Umsetzung eines Kindergartenneubaus im Bereich der Fl.St.-Nr. 3153, 3154/1, 3154/2 und 3154/3 (westlich der Eichenberghalle) ist nach Auskunft der Baurechtsbehörde beim Landratsamt Tübingen vom 04.08.2016 und 09.08.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Fortschreibung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Zugleich stellte die Baurechtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 BauGB oder für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB nicht vorliegen, da die vorgesehenen Flächen bauplanungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen seien. Damit ist ein Bebauungsplan nach § 2 BauGB aufzustellen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Kindergartenneubau geschaffen werden.

Die Verwaltung hat insgesamt drei Planungsbüros gebeten.

Der Gemeinderat beschloss die Vergabe der Bauleitplanung an den günstigsten Bieter, Ingenieurbüro Gfrörer aus Empfingen, mit 15.924,31 " (brutto).

TOP 8: Änderung der Umsatzbesteuerung der öffentl. Hand Æ neuer § 2 b Umsatzsteuergesetz

Mit Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert.

Bis 31.12.2015 waren die Kommunen als juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 des Körperschaftsteuergesetzes) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Nur dann galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmen nach § 2 Abs. 1 UStG.

Da diese Regelung jedoch nicht mit dem europäischen Mehrwertsteuerrecht verträglich war, wurde ein neuer § 2b UStG geschaffen, dessen Absatz 1 zunächst definiert, wann juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer (§ 2 UStG) gelten. Dies ist der Fall, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben; es sei denn die Behandlung dieser Tätigkeiten als nichtunternehmerisch würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Damit lehnt sich der Bundesgesetzgeber eng an Art. 13 Mehrwertsteuersystemrichtlinie an.

Festzustellen ist, dass sich § 2b insgesamt nur auf hoheitliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand bezieht. Rechtssystematisch wird jede privatrechtlich ausgestaltete Leistungsbeziehung von § 2b

UStG nicht erfasst und unterliegt daher unmittelbar § 2 UStG.

Hiervon sind auch Jagdgenossenschaften betroffen, da sie eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (§ 15 Abs. 2 S. 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz).

Der § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017, spätestens ab dem 01.01.2021 anzuwenden; für die öffentliche Hand hat der Gesetzgeber eine Übergangsvorschrift (§ 27 Abs. UStG) vorgesehen, danach kann die Gemeinde durch schriftlichen Antrag bis Ende 2016 erklären, dass sie § 2b UStG vorerst nicht anwendet und weiterhin nach altem Recht gem. § 2 Abs. 3 UStG verfährt. Es ist jedoch nicht möglich die Option lediglich auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken (keine Rosinenpickerei).

Der Gemeinderat beschloss, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Gemeinde und der Jagdgenossenschaft Hirrlingen weiterhin den § 2 Abs. 3 UStG n.F. anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt Tübingen abzugeben.

TOP 9: Anfrage auf Änderung des Flächennutzungsplanes

a) Fortschreibung/Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Flurstücke 3153 und 3154/1 -3

Im Flächennutzungsplan ist für den Bereich der Flurstücke 3153 und 3154/1-3 bisher eine Fläche für **„Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf . Sportlichen Zwecken dienende Gebäude (Planung)“** festgesetzt.

Auf einer Teilfläche dieser Grundstücke soll auf einer Fläche von ca. 3.762,60 m² ein Kindergarten erstellt werden. Auf die in der Anlage beigefügten Pläne wird verwiesen.

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes soll das Verfahren zum Neubau eines Kindergartens und das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes in Angriff genommen werden. Die Durchführung der Änderung der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Hirrlingen erfolgt durch die Verwaltung der Stadt Rottenburg am Neckar nach entsprechender Beschlussfassung im Gemeinsamen Ausschuss.

Die Gemeindeverwaltung wird bei der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beantragen, den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass für den östlichen Teilbereich der Flurstücke 3153 und 3154/1-3 auf einer Tiefe von 60 m die bisherige Darstellung **„Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf . Sportlichen Zwecken dienende Gebäude (Planung)“** in **„Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf . Kindergarten“** geändert wird.

Der restliche Teil der betroffenen Grundstücke Flurstücke 3153 und 3154/1-3 soll weiterhin als **„Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf . Sportlichen Zwecken dienende Gebäude (Planung)“** ausgewiesen bleiben.

Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss zur notwendigen Änderung des Flächennutzungsplanes.

b) Änderung des Flächennutzungsplanes: Herausnahme einer Teilfläche für geplante Wohnbauflächen im Bereich Ried/Bergsteig und Umwandlung in landwirtschaftliche Fläche

Anlässlich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Bibis wurde vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 06.07.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan 2010 um eine Teilfläche im Wohngebiet **„Bibis“** zu ergänzen und diese in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass sich die Gemeinde Hirrlingen . soweit im weiteren Verfahren erforderlich . verpflichtet, für die vorgesehene Umwandlung dieser Fläche von 1.660 m², die bisher als landwirtschaftliche Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen war, eine gleich große Fläche in einer anderen im Flächennutzungsplan geplanten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.

Die Gemeindeverwaltung hatte von vornherein darauf hingewiesen, dass diese Forderung im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom Regierungspräsidium erhoben werden könnte.

Im Rahmen der Petition 15/05368 wegen Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans **„Bibis“** wurde diese Verpflichtung aufgegriffen. Der Landtag hat am 18.02.2016 zu der o.g. Petition einen Beschluss gefasst, und festgestellt, dass der Petition hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Bodenschutzklausel abgeholfen werden kann, soweit für die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die 4. Planänderung bzw. 38. Flächennutzungsplanänderung eine Bauflächenreduzierung im gleichen Maße an anderer Stelle

im Gemeindegebiet . wie von den Trägern der Planungshoheit bereits vorgetragen . erfolgt%
Die Stadt Rottenburg am Neckar als erfüllende Gemeinde hat diese Forderung inzwischen aufgegriffen und die Gemeinde Hirrlingen um Mitteilung gebeten, an welcher Stelle eine Flächenreduzierung der geplanten Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan erfolgen soll. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes, 38. Änderung weitergeführt und zum Abschluss gebracht werden. Im Flächennutzungsplan sind im Gewann sBergsteig%und sRied% sowie im Gewann sHinter dem Lehen%und sTaläcker%noch Wohnbauflächen geplant. Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung bietet es sich angesichts des Untergrundes an, eine Flächenreduzierung im Bereich sBergsteig/Ried%vorzunehmen.
Nach kurze Diskussion beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung, weitere Möglichkeiten bis zur nächsten Sitzung zu prüfen.

TOP 10: Bausachen

a) Nutzungsänderung Wohnraum zu Büro in bestehendem Produktions- und Verwaltungsgebäude auf dem Flst. 1411/3 an der Weberstraße

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sHinter der Kirche l% und ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

In dem bestehenden Gebäude ist bisher im Obergeschoss neben Büroflächen eine Wohnung genehmigt. Diese Wohnung soll nun in weitere Büroflächen umgewandelt und künftig als gewerbliche Fläche genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollen verschiedene Wände abgebrochen bzw. neu errichtet werden. Am Gebäude selbst verändert sich jedoch nichts.

Die Umnutzung von Wohnraum zu gewerblich genutzten Flächen stellt eine Nutzungsänderung dar, die baurechtlich genehmigt werden muss, da für die jetzige Nutzung andere Anforderungen gelten als für die bisher genehmigte Nutzung. Die Nutzungsänderung ist jedoch unproblematisch, da das Gebäude ohnehin im Gewerbegebiet liegt.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen erteilt.

b) Nutzungsänderung auf dem Flst. 81/2 an der Marktstraße: Nutzung Dachgeschoss zu Wohnzwecken mit 4 Wohneinheiten und Obergeschoss zu physiotherapeutischer Praxis

Das Geschäftsgebäude auf dem Grundstück an der Markt-/Hirschstraße soll im Ober- und Dachgeschoss ausgebaut werden. Im Obergeschoss soll eine physiotherapeutische Praxis eingerichtet werden, im Dachgeschoss ein Ausbau mit 4 Wohnungen erfolgen.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Das Bauvorhaben ist somit nach § 34 BauGB danach zu beurteilen, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügt.

Auf der Ost- und Nordseite sind jeweils 2 neue Fenster geplant.

Durch den Ausbau des Ober- und Dachgeschosses erhöht sich die Stellplatzanforderung.

Aufgrund der unklaren Stellplatzanforderung vertagte der Gemeinderat sein Einvernehmen und bat die Verwaltung um erneute Prüfung der Zufahrtssituation im Bereich des geplanten Fahrradstellplatzes und einer Stellplatzablösung.

TOP 11: Genehmigung der Annahme von Spenden

Der Gemeinderat hat die Annahme folgender Spende genehmigt.

- 50 " von Profilmetall GmbH, Hirrlingen für den Schulplaner der Gemeinschaftsschule Hirrlingen

Bürgermeister Wild hat dem Spender den Dank der Gemeinde ausgesprochen.

TOP 12: Anfragen und Verschiedenes

Bürgermeister Wild gibt bekannt, dass die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH mit der gutachterlichen Begleitung zur Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes beauftragt wurde. Aus der Mitte es Gemeinderates wurde eine Frage zur Weihnachtsbeleuchtung gestellt.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung fang eine nichtöffentliche Sitzung statt.